

Vorlage der Landesregierung

über den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2016 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2016, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2016 - LHG 2016) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2016 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2016, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2016 - LHG 2016) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Art. 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2016 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

1. Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 2.899.170.700
Ausgaben	€ 2.899.170.700
2. Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 77.677.800
Ausgaben	€ 77.677.800
3. Gesamthaushalt	
Einnahmen	€ 2.976.848.500
Ausgaben	€ 2.976.848.500

II. Im Art. IV des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2016 (LHG 2016) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2020 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Hingewiesen wird, dass nach derzeit durchgeführten Berechnungen die in den Jahren 2016 ff. ausgewiesenen Werte nicht in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind.

Festgehalten wird, dass angesichts der aktuellen Konjunkturlage und aufgrund der Flüchtlingssituation Verhandlungen über neue Maastricht-Eckwerte zwischen dem Bund und den

Ländern geführt werden, und davon auszugehen ist, dass den Ländern mehr Spielraum eingeräumt werden muss. Angemerkt wird, dass das Land Salzburg über eine Vereinbarung mit den Salzburger Gemeinden verfügt, nach der eine Übererfüllung im Bereich der Gemeinden dem Land angerechnet werden kann. Weiters werden Gespräche mit anderen Bundesländern geführt. Darüber hinaus beabsichtigt die Salzburger Landesregierung mit dem Bund zu verhandeln, dass die Wohnbauförderung nicht auf die Maastricht-Kriterien angerechnet wird. Nicht zuletzt wird das Land Salzburg große Anstrengungen unternehmen, um das im Budget ausgewiesene Maastricht-Defizit im laufenden Vollzug des Jahres 2016 und auch in den Folgejahren zu verringern und sollen Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die Vorschläge zu Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgaben in den Folgejahren ausarbeiten.

Um einen allfälligen Gesetzesverstoß zu vermeiden werden einschlägige Bestimmungen im Allgemeinen Haushaltsgesetz (ALHG), die auf die Einhaltung des ÖSTP im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. dem Vollzug des Landesvoranschlags Bezug nehmen, im notwendigen Ausmaß geändert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende ordentliche und außerordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2016 sowie das Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2016, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2016 - LHG 2016) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die dem Landesvoranschlag angeschlossenen Fondsvoranschläge der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit werden ebenfalls genehmigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz vom..... mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2016, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2016 – LHG 2016) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2016, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2016 – LHG 2016)

Landesvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2016 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag	
Ausgaben	Einnahmen
2.899.170.700 €	2.899.170.700 €

Außerordentlicher Landesvoranschlag	
Ausgaben	Einnahmen
77.677.800 €	77.677.800 €

Gesamthaushalt	
Ausgaben	Einnahmen
2.976.848.500 €	2.976.848.500 €

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen ergeben sich aus dem ordentlichen Landesvoranschlag und dem außerordentlichen Landesvoranschlag, die Bestandteile dieses Gesetzes sind.

Mittelverschiebungen

§ 2

Gemäß § 16 Abs. 1 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes wird als absoluter Höchstbetrag pro Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt, ein Betrag von 1 Mio € festgelegt.

Mittelüberschreitungen

§ 3

Gemäß § 17 Abs. 4 ALHG wird für den Fall der Bedeckung von Ausgabenüberschreitungen durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen als betragliche Obergrenze für den jeweiligen Haushaltsansatz, welche den Entfall des nachträglichen Genehmigungserfordernisses durch den Landtag einschränkt, ein Betrag von 1 Mio € festgelegt.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020

§ 4

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2017 bis 2020 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Mittelfristige Finanzvorschau des Bundeslandes Salzburg für die Jahre 2015 bis 2020						
	Voranschlag		Vorschau			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
Alle Angaben in Mio. EUR						
I. QUERSCHNITT						
Einnahmen der laufenden Gebarung	2.372,19	2.425,03	2.439,89	2.476,41	2.513,49	2.551,27
Ausgaben der laufenden Gebarung	2.185,40	2.236,99	2.239,15	2.281,30	2.324,21	2.368,14
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	186,79	188,04	200,74	195,11	189,28	183,13
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	15,59	12,62	12,07	12,15	11,97	12,04
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	246,30	341,32	312,66	311,02	306,69	310,26
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-230,71	-328,70	-300,58	-298,87	-294,72	-298,21
Einnahmen aus Finanztransaktionen	457,11	538,31	238,92	229,79	251,07	324,51
Ausgaben aus Finanztransaktionen	413,55	398,09	139,52	126,49	146,10	209,90
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	43,56	140,22	99,40	103,30	104,98	114,60
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	-0,36	-0,44	-0,45	-0,46	-0,47	-0,48
II. FINANZIERUNGSSALDO						
Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis") (+)=Überschuss / (-)=Jahresfehlbetrag	-43,56	-140,22	-99,40	-103,30	-104,98	-114,60
Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)						
	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstellungen)	446.000.000	446.000.000	446.000.000	446.000.000	446.000.000	446.000.000
Summe Verbindlichkeiten	452.600.000	452.600.000	452.600.000	452.600.000	452.600.000	452.600.000
<i>Personal:</i>	in VZÄ					
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.060	5.060	5.060	5.060	5.060	5.060
Landesimmobilien-gesellschaft						
	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>	in VZÄ					
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur nach Maßgabe notwendiger Gegebenheiten ändern können.

Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen

§ 5

(1) Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen sollen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Finanzen des Landes Salzburg und der Gemeinden des Landes Salzburg beitragen. Diese Festlegungen beziehen sich auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG).

(2) Den Rechnungsabschlüssen des Landes und den Jahresrechnungen der Gemeinden ist jeweils ein Nachweis über den Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres), die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Jahres anzuschließen.

(3) Neue Haftungen dürfen von der jeweiligen Gebietskörperschaft nur eingegangen werden, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen, die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird und die jeweilige Haftungsobergrenze gemäß Abs. 7 und 8 nicht überschritten wird.

(4) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen durch zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte oder durch Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu treffen. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden.

(5) Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs. 7 werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts der Haftungen und des Ausfallrisikos in Haftungsklassen (Risikoklassen) entsprechend der folgenden Tabelle untergliedert. Dabei werden den einzelnen Risikoklassen konkrete Anrechnungsprozentsätze zugewiesen. Die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgt im Ausmaß des der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes.

Haftungsklasse (Risikoklasse)	Anrechnung	Haftungen für
1	10 %	Österreichische Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Landes- oder Gemeindefonds, Wohnbaurdarlehen
2	25 %	Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Landes von über 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals, die im beherrschenden Einfluss des Landes sind
3	50 %	Unternehmen mit einer Beteiligung des Landes unter 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals
4	100 %	Dritte

(6) Die Risikoklassen für Haftungen der Gemeinden können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Bis zur Erlassung einer solchen Verordnung werden die Haftungen der Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs. 8 pauschal mit 40 % der jeweils zum Jahresende ausstehenden Haftungen gewichtet.

(7) Die nach den Risikoklassen gemäß Abs. 5 gewichteten Haftungen des Landes dürfen 50 % der Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres (Abschnitte 92 und 93) nicht übersteigen.

(8) Die gemäß Abs. 6 gewichteten Haftungen der Gemeinden sollen insgesamt 50 % aller Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben im betreffenden Rechnungsjahr nicht übersteigen (gesamtheitliche Haftungsobergrenze). Soweit im Einzelfall die bereits bestehenden und gemäß Abs. 6 gewichteten Haftungen einer Gemeinde 100 % der Einnahmen der Gemeinde aus öffentlichen Abgaben überschreiten, sind Genehmigungen für neue Haftungen gemäß § 85 Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw § 78 Salzburger Stadtrecht 1966 unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur zu erteilen, wenn dadurch die gesamtheitliche Haftungsobergrenze für alle Gemeinden nicht überschritten wird.

(9) Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art. 14 Abs. 1 lit. b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall. Bei Verletzung von Haftungsobergrenzen ist dabei ein mittelfristiger Plan zum Abbau der Haftungen auszuarbeiten.

Ermächtigung der Landesregierung zur Haftungsübernahme gegenüber der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH

§ 6

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Darlehen der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH über insgesamt 12,35 Mio € die zum Zweck des Erwerbes des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte an Grundstücken aufgenommen wurden bzw werden, die Haftung gegenüber dieser Gesellschaft zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als

1. die Geschäftsführung nachweist, dass diese Darlehen durch die Gesellschaft rückgeführt werden können, und
2. die Zinskonditionen jenen für die vom Land direkt aufgenommenen Darlehen entsprechen.

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen

§ 7

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen beim Haushaltsansatz 2/950009 (Umschuldung) und Tilgungen beim Haushaltsansatz 1/950008 in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substanziellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 seine Wirksamkeit.

(2) § 4 tritt erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung außer Kraft, § 5 erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen von Land und Gemeinden.

Artikel 2

Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz geändert wird

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz, LGBl Nr 7/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs. 1 lautet der erste Satz: „Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen.“

1.2. Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Erstellung der Landesvoranschläge für die von der Grobplanung umfassten Haushaltsjahre kann die Landesregierung Umschichtungen vornehmen, wenn damit keine Einnahmehausfälle zu Lasten des Landes und keine Verschiebungen von finanziellen Belastungen des Landes auf die Folgejahre verbunden sind.“

2. Im § 5 entfällt Abs. 1 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Im § 18 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

4. Nach § 30 wird angefügt:

„§ 31

(1) Die §§ 4 Abs. 1 und 3, 5 und 18 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ist bereits auf die Grobplanung für die mittelfristige Orientierung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2017 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ist bereits auf die Erstellung des Landesvoranschlags für das Haushaltsjahr 2016 anzuwenden.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Zu Artikel 1:

1.1. Durch die Erlassung des im LGBI unter der Nr 7/2015 kundgemachten Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes - ALHG, das für den Zeitraum bis zur geplanten Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gelten soll, bleiben als wesentliche Regelungsinhalte für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Einnahmen- und Ausgabensummen für das kommende Haushaltsjahr – also im vorliegenden Fall für das Haushaltsjahr 2016 – nur noch jene Regelungen übrig, in denen das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz auf Festlegungen des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes verweist. Diese Regelungen sind in den §§ 1, 2 und 3 enthalten.

1.2. Gemäß Art. 44 Abs. 4 L-VG kann im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein können. Von dieser Ermächtigung, nämlich derartige Regelungen bereits im Rahmen des Landeshaushaltsgesetzes für das Jahr 2016 zu treffen, machen die §§ 4 und 5 Gebrauch. Vor dem Inkrafttreten der im LGBI unter der Nr 12/2015 kundgemachten Änderung des Art. 44 L-VG waren derartige Regelungen in den jeweiligen Finanzrahmengesetzen enthalten. Durch die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Regelungen wird auch den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in Bezug auf eine rechtlich verbindliche Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung und des Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in Bezug auf die Festlegung von Haftungsobergrenzen entsprochen.

1.3. Mit Ausnahme der im § 1 festgelegten Gesamtbeträge, der im § 4 enthaltenen Festlegungen die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 betreffend und der im § 7 enthaltenen Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen entspricht das im Artikel 1 enthaltene Gesetz dem Landeshaushaltsgesetz 2015. In legislativer Hinsicht wurde von der bisher gebräuchlichen Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen als „Artikel“ abgegangen und den jeweiligen Bestimmungen eine Überschrift vorangestellt, die bereits auf die zentralen Inhalte der einzelnen Bestimmungen Bezug nimmt.

2. Zu Artikel 2:

2.1. Hintergrund:

Im Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2016 wie auch in den die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020 betreffenden Festlegungen (siehe dazu die §§ 1 und 4 des im Artikel 1 enthaltenen Landeshaushaltsgesetzes 2016) ist es aufgrund der der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung vorliegenden Daten und Fakten nicht gelungen, die Kriterien des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 – im Besonderen die im Art. 3 ÖStP 2012 festgelegten Maastricht-Kriterien – einzuhalten: Der Maastricht-Saldo (einschließlich der außerbudgetären Einheiten, jedoch ohne Landeskammern) liegt mit 142,23 Mio Euro im Minus. Demgegenüber müsste das Land Salzburg gemäß Art. 3 ÖStP 2012 einen Maastricht-Überschuss von 3 Mio Euro erzielen. Die derzeit noch laufenden Verhandlungen mit dem Bund über Adaptierungen der Maastricht-Eckwerte für 2016 sind in zwei wesentlichen Punkten, nämlich in Bezug auf eine faire Aufteilung der zyklischen Konjunkturkomponente und in Bezug auf eine Herausnahme der Ausgaben für Flüchtlinge, noch nicht abgeschlossen. Ein diesbezügliches Verhandlungsergebnis im Sinn des Landes Salzburg könnte dazu führen, dass sich die Verfehlung der Maastricht-Kriterien für das Land Salzburg doch noch reduziert.

2.2. Inhalt:

Vor dem im Pkt 2.1 dargestellten Hintergrund ist Inhalt der im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes, die in den §§ 4, 5 und 18 ALHG enthaltene Bindung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsplanung (Grobplanung; § 4 Abs. 1), der Landesvoranschläge für die von der Grobplanung umfassten Haushaltsjahre (§ 4 Abs. 3), der Konsolidierung (§ 5 Abs. 1) und des Vollzugs des außerordentlichen Voranschlags (§ 18 Abs. 3) an die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 aufzugeben. Dadurch werden jene Bestimmungen aus dem Rechtsbestand ausgeschieden, die der Erstellung einer den Maastricht-Kriterien nicht entsprechenden Grobplanung für künftige Haushaltsjahre und der Erstellung und dem Vollzug eines den Maastricht-Kriterien nicht entsprechenden Landesvoranschlags – im Besonderen für das Haushaltsjahr 2016 – entgegen stehen und die im Fall ihrer Beibehaltung einen Widerspruch des Landeshaushaltsgesetzes 2016 zum Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz begründen würden, eben weil einzelne, in diesen Bestimmungen verwiesene Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes nicht eingehalten werden (können).

Dessen ungeachtet ist der Österreichische Stabilitätspakt – gleichsam im Hintergrund – weiterhin verbindlich, was für die Frage der Konsequenzen und Sanktionen der Verletzung einer oder mehrerer Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 durch das Landeshaushaltsgesetz 2016 von Bedeutung ist (siehe dazu unter Pkt 2.3).

2.3. Konsequenzen - Sanktionen:

Die Konsequenzen eines mit den Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – der ungeachtet der im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes unverändert weiter anzuwenden ist – nicht im Einklang stehenden Voranschlags sind in den Art. 19 ff ÖStP 2012 geregelt.

Der in einem Verfahren nach Art. 19 ÖStP 2012 vom Schlichtungsgremium bzw einem Schiedsgericht festgelegte (innerstaatliche) Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo, am strukturellen Defizit, der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgaben-bremse beträgt 15 % der Überschreitung, der gemäß Art. 21 ÖStP 2012 durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen ist. (Wird im Folgejahr einer Verletzung von Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 die Abweichung wieder ausgeglichen und erfolgt keine weitere Verletzung von Bestimmungen der Vereinbarung, ist der Sanktionsbeitrag samt Zinsen wieder zurück zu überweisen.) Der Sanktionsbeitrag beträgt bei der derzeit erwarteten Überschreitung der Maastricht-Kriterien um 142 Mio Euro daher 21,3 Mio Euro. (Der Vollständigkeit halber wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass ein Sanktionsbeitrag nur dann festzusetzen ist, wenn zuvor Schritte zur Beseitigung der sanktionsrelevanten Sachverhalt dem Schlichtungsgremium nicht mitgeteilt oder mitgeteilte Schritte nicht umgesetzt wurden.)

Ist eine Verletzung der Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 auch aus unionsrechtlicher Sicht relevant, haben der Bund, die Länder und die Gemeinden den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen, welche gemäß den Rechtsakten der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin oder dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion verhängt werden, im Verhältnis der Verursachung zu tragen (Art. 24 ÖStP 2012). Zur Höhe eines allfälligen (unionsrechtlichen) Sanktionsbeitrages kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

B. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art. 13 Abs. 2 und 3 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art. 44 L-VG 1999.

C. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

§ 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2016 steht im Widerspruch zu den durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 umgesetzten unionsrechtlichen Rechtsakten. Die im Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes stehen nicht im unmittelbaren Widerspruch zu den unionsrechtlichen Bestimmungen, schaffen jedoch die Grundlage dafür, dass auch in den Folgejahren die unionsrechtlichen Fiskalregeln, soweit diese durch den Österreichischen Stabilitätspakt umgesetzt werden, missachtet werden können.

D. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 (Landeshaushaltsgesetz 2016):

Zu § 1 (Landesvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016):

Die in dieser Bestimmung festgelegten Gesamtbeträge weichen von der im Art IV LHG 2015 für das Jahr 2016 festgelegten Grobplanung ab. Dazu wird auf die Erläuterungen im Abschnitt E zu § 31 ALHG verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Daten der Grobplanung um keine festen Größen handelt, sondern dass davon nach Maßgabe notwendiger Gegebenheiten abgewichen werden kann (vgl dazu Art IVLHG 2015 sowie § 4 LHG 2016).

Im Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2016 ist es aufgrund der der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung vorliegenden Daten und Fakten nicht gelungen, die Kriterien des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 – im Besonderen die im Art. 3 ÖStP 2012 festgelegten Maastricht-Kriterien – einzuhalten: Der Maastricht-Saldo (einschließlich der außerbudgetären Einheiten, jedoch ohne Landeskammern) liegt mit 142,23 Mio Euro im Minus. Demgegenüber müsste das Land Salzburg gemäß Art. 3 ÖStP 2012 einen Maastricht-Überschuss von 3 Mio Euro erzielen. Die derzeit noch laufenden Verhandlungen mit dem Bund über Adaptierungen der Maastricht-Eckwerte für 2016 sind in zwei wesentlichen Punkten, nämlich in Bezug auf eine faire Aufteilung der zyklischen Konjunkturkomponente und in Bezug auf eine Herausnahme der Ausgaben für Flüchtlinge, noch nicht abgeschlossen. Ein diesbezügliches Verhandlungsergebnis im Sinn des Landes Salzburg könnte dazu führen, dass sich die Verfehlung der Maastricht-Kriterien für das Land Salzburg doch noch reduziert.

Zu § 2 (Mittelverschiebungen):

Gemäß § 16 Abs. 1 ALHG können hinsichtlich der so genannten Kreditverschiebungen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz auch absolute Höchstbeträge pro Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt, festgelegt werden. Von dieser Ermächtigung macht § 2 Gebrauch; der Höchstbetrag wird – im Vergleich zum Jahr 2015 unverändert – mit 1 Mio € festgelegt.

Zu § 3 (Mittelüberschreitungen):

Diese Bestimmung macht von der im § 17 Abs. 4 ALHG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch und legt wie für das Haushaltsjahr 2015 den Höchstbetrag mit 1 Mio € fest.

Zu § 4 (Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020):

Diese Bestimmung enthält die gemäß Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2017 bis 2020.

Zu § 5 (Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen):

Diese Bestimmung übernimmt die in Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 vorgesehenen Regelungen über Haftungsobergrenzen für Land und Gemeinden (vgl dazu § 5 des Salzburger Finanzrahmengesetzes). Im Interesse der Rechtsklarheit wird nach dem Vorbild des Landeshaushaltsgesetzes 2015 bereits im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuterungen klargestellt, dass unter dem Begriff der „Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres“ sowohl die im Abschnitt 92 als auch die im Abschnitt 93 dargestellten Einnahmen gemeint sind, was auch die Einnahmen aus der Landesumlage mit umfasst.

Zu § 6 (Ermächtigung der Landesregierung zur Haftungsübernahme gegenüber der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbh):

Diese Bestimmung entspricht dem früheren Art II Abs. 2 des 1. Abschnittes des Landeshaushaltsgesetzes 2010 sowie Art VI LHG 2015.

Zu § 7 (Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen):

Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, wie etwa den Ersatz hoher Fixzinsen durch aktuell niedrige variable Zinsen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehen einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 1/950009 präliminierten Ausgabenhöchstbeträge und beim H-Ansatz 2/950008 die Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen – insgesamt betrachtet – nicht zu substantiellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen.

E. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 2 (Änderungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes):**Zu den §§ 4, 5 und 18:**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Pkt 2 des Abschnitts A (Allgemeiner Teil) verwiesen.

Zu § 31:

Gemäß Abs. 2 und 3 entfällt die Bindung an die Fiskalregeln des österreichischen Stabilitätspaktes 2012 bereits für die Grobplanung für die mittelfristige Orientierung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2017 sowie für den Landesvoranschlag 2016 und dessen Erstellung. Ohne Beseitigung dieser Bindung für die Grobplanung für das Haushaltsjahr 2017 sowie an die im Rahmen des Landeshaushaltsgesetzes 2015 beschlossene Grobplanung für das Haushaltsjahr 2016 würde das im Artikel 1 enthaltene Landeshaushaltsgesetz 2016 im Widerspruch zum Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz stehen.